

Richtlinien

über die Bewilligung von Zuschüssen für den Kindergartenbesuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald beschließt folgende Richtlinien:

1. Die Bewilligung von Zuschüssen ist nur möglich, sofern für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung eine Betreuungsgebühr zu entrichten ist. Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung der Gemeinde Habichtswald.
2. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Haushaltsbruttoeinkommensgrenzen wie folgt:
 - 2.1. Haushaltsbruttoeinkommen unter 2.000 € 100 % der jeweiligen Betreuungsgebühr
 - 2.2. Haushaltsbruttoeinkommen unter 2.500 € 50 % der jeweiligen Betreuungsgebühr
 - 2.3. Haushaltsbruttoeinkommen unter 3.000 € 25 % der jeweiligen Betreuungsgebühr
3. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nur jeweils auf Dauer eines Jahres gewährt. In dem Antrag sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, seines Ehegatten bzw. gegebenenfalls der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten sowie, wenn notwendig, auch sonstige schwerwiegende Belastungen darzulegen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.
4. Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Bürgermeister im Auftrag des Gemeindevorstandes.
5. Der Zuschuss kann nur von Eltern beantragt werden, die mit Hauptwohnsitz in Habichtswald gemeldet sind.
6. Der monatliche Zuschuss zur satzungsgemäßen Kindergartengebühr richtet sich nach dem monatlichen Haushaltsbruttoeinkommen (Jahresbruttoeinkommen ohne gesetzliches Kindergeld dividiert durch 12 Monate; bei Selbständigen unter Hinzurechnung etwaiger im Steuerbescheid ausgewiesener Steuervergünstigungen) der Eltern oder des Antragstellers sowie ggfs. dessen Lebensgefährten.
7. Für die Anrechnung des Einkommens sind die Einkommensverhältnisse im letzten Kalenderjahr (z. B. Steuerbescheid) vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend. Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, so ist von dem Einkommensverhältnis im Bewilligungsjahr auszugehen.

8. Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Gemeindevorstand, wenn
 - 8.1. es aus besonderen Gründen notwendig erscheint, den Zuschuss abweichend von Ziffer 2.3. festzusetzen,
 - 8.2. wenn Selbständige (z.B. Landwirte) glaubhaft darlegen, dass sie nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden.
9. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Gebühren gemäß § 1, Abs. 1 der Kindergartengebührensatzung entrichtet werden. Eine Verrechnung ist möglich.
10. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 03.11.2016

Habichtswald, 27.08.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Habichtswald



Thomas Raue
Bürgermeister